



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 31. Oktober 2024

Jahrgang 2024 / Nummer 20

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
47	Widerspruchsrechte und Einwilligungen bei Melderegisterauskünften - Öffentliche Bekanntmachung -	3
48	Änderung des Wehrpflichtgesetzes - Öffentliche Bekanntmachung	5
49	1.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oelde für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde vom 28. Oktober 2024	7
50	Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 162 „Quartiersentwicklung Overbergareal“ der Stadt Oelde	9

Herausgeber:

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papierausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

Abonnement der Papierausfertigung:

Jahresabonnement: kostenlos

Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

47

**Widerspruchsrechte und Einwilligungen bei
Melderegisterauskünften
- Öffentliche Bekanntmachung -**

Gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene ab Vollendung des 15. Lebensjahres das Recht haben, in folgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen:

- ◆ gem. § 50 Abs. 2 BMG an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen.

➤ **Hinweis:** Mit Einführung des BMG ist für Personen die am Stichtag 01.11.2015 im Melderegister der Stadt Oelde mit Hauptwohnsitz geführt wurden, dieser Widerspruch automatisch eingerichtet.

- ◆ gem. § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform).

➤ **Hinweis:** Mit Einführung des BMG ist für Personen die am Stichtag 01.11.2015 im Melderegister der Stadt Oelde mit Hauptwohnsitz geführt wurden, dieser Widerspruch automatisch eingerichtet.

- ◆ gem. § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene,

Widersprüche können jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Oelde, Die Bürgermeisterin, Ratsstiege 1, 59302 Oelde oder auch persönlich während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro erfolgen:

Öffnungszeiten des Bürgerbüros Oelde

Montag:	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 bis 12.00 Uhr
Samstag (jeden 1. + 3. Sa. des Monats):	10.00 bis 12.00 Uhr

Hierzu ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses notwendig.

Oelde, 24.10.2024



Karin Rodeheger

Bürgermeisterin

48 Änderung des Wehrpflichtgesetzes - Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis auf das Widerspruchsrecht gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) bei Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Mit dem In-Kraft-Treten des Wehrrechtsänderungsgesetzes (WehrRÄndG) am 01. Juli 2011 wurde die Wehrpflicht ausgesetzt.

Damit wurden gleichzeitig die gesetzlichen Regelungen zu den Datenübermittlungen bezüglich der Wehrpflicht geändert (§ 2 der 2. Verordnung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (2. BMeldDÜV).

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes (SG) erfolgt die Datenübermittlung durch die Meldebehörden an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres. Hierbei übermitteln die Meldebehörden zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung ist gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 des BMG nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Auf das Recht des Widerspruches gegen eine Weitergabe der Daten im obengenannten Fall wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Dieser Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Oelde, Die Bürgermeisterin, Ratsstiege 1, 59302 Oelde erfolgen.

Der Widerspruch kann auch während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro persönlich eingelegt werden.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros Oelde

Montag: 08.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Mittwoch: 08.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

Samstag (jeden 1. + 3. Sa. des Monats): 10.00 bis 12.00 Uhr

Hierzu ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses notwendig.

Oelde, 24.10.2024


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

49**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oelde für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde vom 28. Oktober 2024**

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 16.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I**§ 5 erhält folgende Fassung:**

§ 5

2) Der Betriebsausschuss besteht aus 19 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus 10 Ratsmitgliedern, 7 sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern sowie 2 Interessensvertreterinnen und -vertretern ortsansässiger Gewerbebetriebe.

5 dieser sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sollen sein:

ein(e) Vertreter(in) der Begegnungsstätte Drostenhof
ein(e) Vertreter(in) des Fördervereins Vier-Jahreszeiten-Park
ein(e) Vertreter(in) des Gewerbevereins Oelde
ein(e) Vertreter(in) des Gewerbevereins Stromberg
ein(e) Vertreter(in) des Initiativkreises Wirtschaft Oelde

2 Interessensvertreterinnen und -vertreter sollen sein:

ein(e) Vertreter(in) der Sparkasse Münsterland Ost
ein(e) Vertreter(in) der Volksbank eG

Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie die Interessensvertreterinnen und -vertreter haben im Ausschuss die gleiche Rechtsstellung wie Ratsmitglieder.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2021 außer Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oelde für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde** in seiner Sitzung am 16. September 2024 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 16. September beschlossene

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oelde für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 28. Oktober 2024


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

50**Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 162
„Quartiersentwicklung Overbergareal“
der Stadt Oelde****1. Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 16.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt den Bebauungsplan Nr. 162 „Quartiersentwicklung Overbergareal“ der Stadt Oelde gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7, 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) als Satzung. Die beiliegende Begründung (Anlage 3) ist gemäß § 9 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 a BauGB Teil des Bebauungsplans. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 162 der Stadt Oelde mit der Bekanntmachung in Kraft.

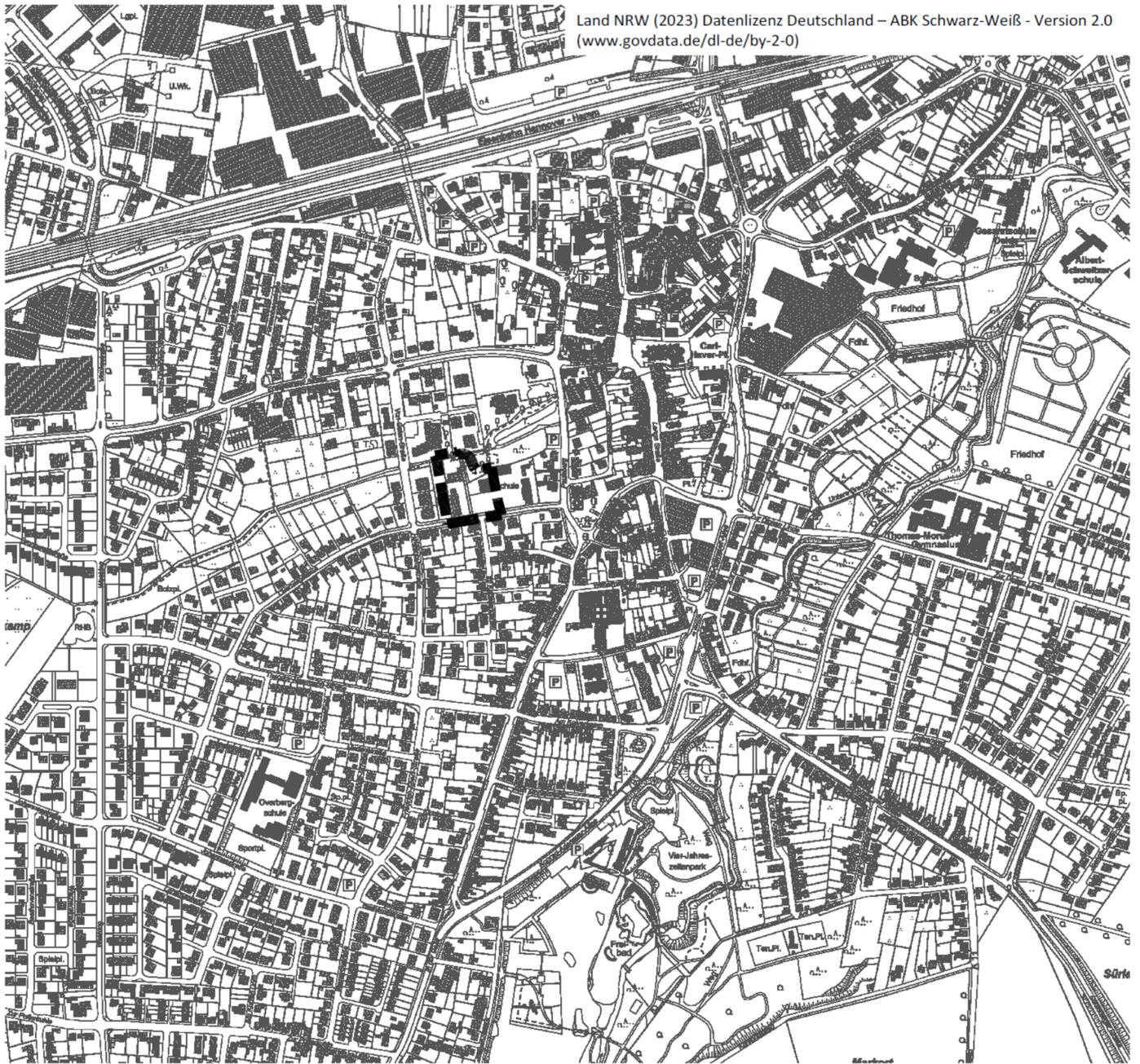
2. Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 162 „Quartiersentwicklung Overbergareal“

Ziel ist es, die planungsrechtliche Grundlage für eine neue Bebauung des Areals der früheren Feuerwache sowie eines knapp 20 m breiten Streifens der östlich angrenzenden Flächen (ehemaliges Schulareal) zu schaffen. Neben der Nutzung durch die Caritas soll in dem entstehenden Quartier Wohnraum geschaffen werden. Als Art der baulichen Nutzung soll im Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 162 „Quartiersentwicklung Overbergareal“ der Stadt Oelde umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

Flur	Flurstücke
15	85 tlw., 88, 89, 274 tlw. und 596 tlw.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland – ABK Schwarz-Weiß - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

■ ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 162 "Quartiersentwicklung Overbergareal" der Stadt Oelde

3. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmung des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

3.1 Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

3.2 Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 7 Abs. 6

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Verfahrens gem. Baugesetzbuch, die Bezeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Rathaus der Stadt Oelde (Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde) können während der Öffnungszeiten

- der Bebauungsplan,
 - die Begründung, die Artenschutzrechtliche Prüfung II, die Stellungnahme Bodenuntersuchungen und die Schalltechnische Stellungnahme
- eingesehen werden.

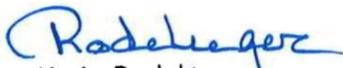
Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=78147>

eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 162 „Quartiersentwicklung Overbergareal“ der Stadt Oelde gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Oelde, den 11.10.24


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin